

Reichsstandschaft besaßen, teils solche, bei denen dies nicht der Fall war.

Die ersteren zerfielen in weltliche Fürstentümer, in denen ein erblicher Herrscher als Inhaber der Landeshoheit erschien, in geistliche Fürstentümer, welche den Charakter von Wahlmonarchien besaßen, und in Reichsstädte, republikanisch organisierte Gemeinwesen mit einem Ratskollegium an der Spitze.

Unter den letzteren sind namentlich die reichsritterschaftlichen Besitzungen<sup>1</sup> hervorzuheben. Die Reichsritter hatten sich durch eine feste korporative Organisation der Unterordnung unter die Landeshoheit zu erwehren und ihre Reichsunmittelbarkeit zu bewahren gewußt. Als große Grundbesitzer waren sie mit weitgehenden obrigkeitlichen Befugnissen ausgestattet, die jedoch zusammengenommen keine Landeshoheit darstellten. Im Laufe der Zeit näherte sich freilich ihre Gewalt tatsächlich vielfach der landesherrlichen an.

Das reichsritterschaftliche Corpus zerfiel in den schwäbischen, fränkischen und rheinischen Kreis, die einzelnen Kreise in Kantone oder Ritterorte, die Kantone in Bezirke oder Quartiere.

## V. Die Auflösung des Deutschen Reiches.

### § 83.

Durch den Frieden zu Lunéville vom 9. Februar 1801<sup>1</sup> waren das linke Rheinufer und verschiedene italienische Besitzungen an Frankreich abgetreten worden. Die erblichen deutschen Fürsten sollten für ihre Verluste auf dem linken Rheinufer und die Herzöge von Modena und Toskana für ihre Verluste in Italien im Schoße des Reiches entschädigt werden<sup>2</sup>. Zu dieser Entschädigung konnten und sollten nur die geistlichen Fürstentümer und die Städte verwandt werden. Am 24. August 1802 trat die außerordentliche Reichsdeputation in Regensburg zusammen, um das Entschädigungsgeschäft unter der Mitwirkung Frankreichs und Rußlands zur Ausführung zu bringen. Das Resultat ihrer Beratungen war der Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803, welcher durch Reichsgutachten vom 24. März und kaiserliches Kommissionsdekret vom 27. April zum Reichsgesetze erhoben wurde (sogenannter jüngerer Reichschluß)<sup>3</sup>. Dadurch erfuhr die Reichsverfassung noch in den letzten Jahren ihres Bestehens eine wesentliche Umgestaltung.

<sup>1</sup> Schroeder, R.G. 687 ff. (mit weiteren Literaturangaben).

<sup>2</sup> Abgedruckt bei G. v. Meyer, *Corpus iuris confederationis Germanicae* (3. Aufl. v. H. Zoppf, Frankfurt a. M. 1858—1865) I 1 ff.; ein Auszug bei Zeumer, *Quellensammlg.* 508.

<sup>3</sup> Lunévilleer Frieden, Art. 4—7.

<sup>4</sup> G. v. Meyer, a. a. O. 7 ff.; Oertel, *Die Staatsgrundgesetze* 566 ff.; Zeumer a. a. O. 509 ff.